

„Inklusion und Sportwissenschaft“

Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft

Stand: 4. Juli 2015

Präambel

„Inklusion“ ist zu einem zentralen gesellschafts- und bildungspolitischen Thema avanciert. Mit vorliegendem Positionspapier möchte die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) zur aktuellen Inklusionsthematik aus fachwissenschaftlicher Perspektive Stellung nehmen und in konturierender Weise den Verantwortungsbereich als Fachgesellschaft und ihrer Mitglieder aufzeigen. Dabei wird das Thema „Inklusion“ als eine wichtige Querschnittsaufgabe für alle sportwissenschaftlichen Fachdisziplinen erachtet.¹

1 Zur Ausgangslage: Die Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe verabschiedet. Nach Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag und Bundesrat ist diese Konvention im März 2009 auch in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe besitzen.

Für die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft sind mit Blick auf bewegungs- und sportbezogene Themen besonders zwei Artikel der verabschiedeten Konvention von Bedeutung: Zum einen ist dies der Artikel 24, welcher sich auf das Bildungssystem bezieht und die Vertragsstaaten verpflichtet, ein „inclusive education system at all levels“ (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008, S. 1436) zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten müssen demnach sicherstellen, dass

¹ Es sei angemerkt, dass in einem Positionspapier die komplexe Thematik „Inklusion“ weder detailliert behandelt, noch in Bezug auf unterschiedliche Diskurslinien nachgezeichnet werden kann. Insbesondere innerhalb einer interdisziplinären Fachgesellschaft, die – wie die Sportwissenschaft – naturwissenschaftlich, sozialwissenschaftlich und geisteswissenschaftlich orientierte Disziplinen vereint, sollte der Fokus auf die (als wesentlich ausgemachten) Kerngedanken der Thematik gerichtet sein.

„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, S. 1437).

Von übergeordnetem Interesse ist zum anderen der Artikel 30. Unter dem Titel „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ verweist dieser Passus auf die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten. Um dieses Ziel zu erreichen,

„treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, [...] um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern“² (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, S. 1443).

Während die Behindertenrechtskonvention bezüglich der Institution Schule einen ausschließlich inklusiven Weg vorgibt, sollen in außerschulischen Handlungsfeldern allerdings auch behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten mitgedacht werden und möglich sein. Ebenfalls in Artikel 30 festgeschrieben ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Schritte einzuleiten,

„um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen“ (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, S. 1443).

Zu diesem Zweck sollen geeignete Angebote an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung bereitgestellt werden.

2 Inklusion als Leitbild

Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist ‚Inklusion‘.³ In der international gebräuchlichen und aus dem fachwissenschaftlichen und menschenrechtlichen Diskurs hervorgegangenen Verwendung bezeichnet ‚Inklusion‘ den *normativen Anspruch auf volle soziale Partizipation aller Menschen – unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrer Familiensprache, ihrem Geschlecht, ihrer Religi-*

2 Im englischen Originaltext heißt es “in mainstream sporting activities at all levels”.

3 In der deutschen Übersetzung der Konvention wird im Gegensatz zur völkerrechtlich bindenden englischen Version, in der der Begriff ‚Inklusion‘ (*inclusion*) verwendet wird, der Terminus ‚Integration‘ benutzt. Diese Übersetzung wurde von Fach- und Behindertenverbänden heftig kritisiert, da sie als eine bewusste Entstellung und Entschärfung des emanzipatorischen Gehalts der Konvention verstanden wurde (vgl. Frühauf, 2008). In Bezug auf das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung verwenden im deutschsprachigen Raum die meisten politischen Organisationen und Institutionen den international gültigen Begriff ‚Inklusion‘. Inklusionspädagoginnen und -pädagogen heben hervor, dass es zwischen den Begriffen ‚Integration‘ und ‚Inklusion‘ eine klare Abgrenzung bzw. Weiterentwicklung im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an gesellschaftlichen Lebensbereichen gibt: „Inklusion beansprucht in der Tat [...] einen Paradigmenwechsel“ (Hinz, 2002, S. 3). Gemäß des *Integrationsansatzes* wird eine soziale Minorität im Zuge eines Integrationsprozesses in ein bestehendes System aufgenommen, welches ursprünglich nicht analog seiner Bedürfnisse konzipiert worden ist. Infolgedessen muss dieses Individuum aus eigener Kraft versuchen, sich an das bestehende System mit seinen kulturellen Standards anzupassen. Inklusion hingegen setzt einen Veränderungsprozess auf systemischer Ebene voraus (vgl. Radtke, 2011) bzw. intendiert einen solchen durch heterogene Praxen seiner Akteur/innen.

on oder ihren physischen und kognitiven Fähigkeiten – in der Gesellschaft und allen ihren Institutionen. Der Begriff verweist auf die Wertorientierungen einer demokratischen Gesellschaft, aus der niemand ausgeschlossen werden darf. Mit der rechtsverbindlichen Verankerung der Konvention sind alle gesellschaftlichen Kräfte sowohl auf institutioneller als auch auf personeller Ebene verpflichtet, entsprechende Grundvoraussetzungen für den Inklusionsprozess zu schaffen.

Der Inklusionsbegriff, auf dem sich das vorliegende Papier in seinen Überlegungen bezieht, orientiert sich an dieser international gebräuchlichen und aus dem fachwissenschaftlichen und menschenrechtlichen Diskurs hervorgegangenen Begriffsauslegung. Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft schließt sich somit dem erweiterten Begriffsverständnis von Inklusion als sozialem Faktum an. Damit folgt sie gleichsam einem interaktionistischen bzw. sozial-konstruktivistischen Verständnis von Behinderung, wonach Behinderung nicht ontologisch als Eigenschaft von Personen verstanden wird, sondern ‚(Be-)Hinderungen‘ punktuell-situativ und bzw. oder als überdauernde Muster vorliegen können bzw. konstruiert werden.⁴ An Stelle einer Zuschreibung personaler Förderbedarfe aufgrund von vermeintlichen Defiziten ermöglicht dies einen Zugang zu sozialen Prozessen der ‚Be- und Enthinderungen‘ in spezifischen Handlungszusammenhängen.

Der mit Inklusion verbundene Aufgabenbereich hebt also nicht nur auf Menschen mit einer – im rechtlichen (§2 [1] SGB IX) bzw. ontologischen Sinne gemeinten – ‚Behinderung‘ ab, sondern ist (im Rekurs auf die Wertorientierung einer demokratischen Gesellschaft) orientiert am normativen und emanzipatorischen Anspruch auf die *grundsätzliche Möglichkeit* einer vollen sozialen Partizipation aller Menschen in der Gesellschaft und ihren Institutionen. Das Aufgabenfeld ‚Inklusion‘ schließt für die dvs also die Berücksichtigung von (als bereichernd verstandenen) Heterogenitätsdimensionen stets mit ein.

3 Auswirkungen der UN-Konvention auf den Aufgabenbereich der dvs

Inklusion ist gemäß der UN-Konvention eine gesellschaftspolitische Querschnittsaufgabe. Nachdem die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem gesellschaftspolitischen Thema ‚Inklusion‘ besonders im angloamerikanischen Raum seit Jahrzehnten erfolgt, wird das Thema ‚Inklusion‘ auch zunehmend in Deutschland auf unterschiedlichen Ebenen und im Rahmen gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen diskutiert.⁵

4 Um auf das interaktionistische bzw. sozial-konstruktivistische Verständnis von ‚Behinderung‘ aufmerksam zu machen, wird in manchen Kontexten anstelle der Schreibweise ‚Behinderung‘ die Schreibweise ‚beHinderung‘ bevorzugt.

5 U. a. haben der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die Deutsche Sportjugend (dsj), der Deutsche Behindertensportverband (DBS), Special Olympics Deutschland (SOD), der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (DGS) sowie der Deutsche Sportlehrerverband (DSL) Positionspapiere zum Thema „Inklusion im Kontext von Sport- und Bewegungskultur“ verfasst und nehmen in diesen – auf der Basis ihres verbandsspezifischen Aufgabenbereichs – Stellung. Darüber hinaus liegen auch von diversen au-

Die dvs als Zusammenschluss der an sportwissenschaftlichen Einrichtungen in Lehre und Forschung tätigen Wissenschaftler/innen sieht sich in der Pflicht, das Thema ‚Inklusion‘ aufzugreifen, es aus sportwissenschaftlicher Perspektive kritisch wie auch konstruktiv zu beleuchten, wissenschaftliche Diskurse anzustoßen und angemessene Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse voranzutreiben. Dabei setzt sie einerseits auf die Selbstverpflichtung der einzelnen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Kommissionen und Sektionen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Profession und Fachexpertise und bezogen auf die typischen Aufgabenfelder Forschung, Lehre und Beratung den Herausforderungen zum Thema ‚Inklusion‘ zu stellen. Andererseits unterstützt die dvs als Fachgesellschaft in struktureller Hinsicht die Auseinandersetzung mit der Thematik ‚Inklusion‘ und Prozesse ihrer angemessenen Umsetzung.

Der *besondere* Verantwortungsbereich der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft zeichnet sich also – in Abgrenzung zu anderen Verbänden – durch die herausragende Bedeutung in einerseits sportwissenschaftlicher Forschung, andererseits universitärer Aus- und Weiterbildung aus. Darin begründet ist gleichsam der besondere Anspruch, dass die Sportwissenschaftler/innen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Fachexpertise entsprechende Organisationen und deren Mitglieder beraten und fortbilden (können).

3.1 *Sportwissenschaftliche Forschung*

Infolge der UN-Behindertenrechtskonvention stehen sport- und bildungspolitische Gremien unter enormem Druck. Weichenstellungen in Richtung einer inklusiven Gesellschaft werden derzeit vielfach getroffen, ohne die Entscheidungen auf wissenschaftlich fundierte Untersuchungen stützen zu können. Für die dvs erwächst hieraus die Aufgabe, inklusionsspezifische sportwissenschaftliche Forschung zu stimulieren und Forschungsergebnisse zu bündeln. Alle Kommissionen und Sektionen der dvs sind somit gefordert, Forschung zu inklusionsspezifischen Fragestellungen zu fördern. Dies umfasst sowohl Ansätze zur gleichberechtigten Teilhabe im Sport bzw. an Bewegungskulturen als auch Möglichkeiten individueller Förderung oder die Evaluation von Programmen und Ansätzen der Strukturentwicklung. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen und auch Menschen, denen aufgrund bestimmter Kategorien (z. B. psychische Erkrankung, hohes Alter, körperliche Konstitution, Migrationshintergrund) eine Teilhabe am öffentlichen Sport erschwert ist, möglichst als Akteure im Forschungsprozess eingebunden werden. Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen werden dabei in Bezug auf den komplexen Gegenstand ‚Inklusion‘ weiter an Bedeutung gewinnen.

Bersportlichen und nicht-behinderungsspezifischen Verbänden, wie beispielsweise vom Sozialverband Deutschland (SoVD), vom Deutschen Lehrerverband (DL) oder vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, Positionspapiere zur ‚Inklusion‘ vor, in denen sie sich hinsichtlich der gesellschafts- und bildungspolitischen Herausforderung ‚Inklusion‘ verorten.

Als wichtige Forschungsfelder in Bezug auf Inklusion seien beispielhaft genannt:

- Empirische Schulsportforschung
- Sportdidaktische Forschung zur Individualisierung von Sportunterricht, zum Umgang mit Heterogenität etc.
- Forschung zur Organisationsentwicklung im Bereich des Sports (Vereine und Verbände)
- Entwicklung und Prüfung von geeigneten Diagnosemaßnahmen (auch im Sinne der sportwissenschaftlichen Leistungsdiagnostik)
- Forschung zur Barrierefreiheit von Sportstätten
- Einstellungs- und Interaktionsforschung
- Evaluation inklusiver Projekte
- Diskursanalytische und konzeptionelle Forschung zur Theorie und Kommunikation von Inklusion
- Prozess- und Veränderungsforschung
- Interdisziplinäre Forschung im Freizeit- und Spitzensport für Menschen mit Behinderung

3.2 Sportwissenschaftliches Studium und sportwissenschaftliche Lehre

Zum Aufgabenfeld ‚Inklusion‘ gehört hier im engeren Sinne, Studierenden mit Behinderungen adäquate Zugangsmöglichkeiten *zum* und Unterstützungsformen *im* sportwissenschaftlichen Studium zu gewähren.⁶ Darüber hinaus gilt es jedoch *grundsätzlich*, die Heterogenität der Studierenden wahrzunehmen und daraus folgend Konsequenzen für das Studium und die Lehre zu ziehen. Eine inklusive sportwissenschaftliche Einrichtung lässt sich allgemein dadurch kennzeichnen, dass sie sich als grundsätzlich zuständig für *alle* Lernenden mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen versteht und die je notwendige Unterstützung aufgrund der individuellen Bedürfnisse zur Verfügung stellt.

Über diese Selbstverpflichtung als barriere- und diskriminierungsfreie Bildungseinrichtung hinaus sollte sich der Inklusionsthematik als solcher im *gesamten* sportwissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungsbetrieb im Sinne einer Sensibilisierung verstärkt zugewendet werden.

Für das **Studium** folgt aus diesen Grundüberlegungen u. a.:

- Eignungsprüfungen für die Aufnahme eines sportwissenschaftlichen Studiums müssen – jenseits der allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen – im Hinblick auf Barrierefreiheit (und Rücksichtnahme auf soziale und auch bewegungskulturelle Heterogenität) bzw. grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit hin *überprüft* werden. Sie müssen dergestalt modifiziert werden, dass Studieninte-

6 Gemäß dem Hochschulrahmengesetz (HRG) haben die Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG). Prüfungsordnungen müssen so gestaltet sein, dass die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden (§16 Satz 4 HRG).

ressierten durch *angemessene* Prüfungsbedingungen der Zugang zu einem sportwissenschaftlichen Studium *prinzipiell* offen steht bzw. nicht auf der Basis von an traditionellen Normen gemessener motorischer Leistungsfähigkeit grundsätzlich verwehrt wird.

- Der Assistenzbedarf (z. B. Nutzung technischer Hilfsmittel) muss im Rahmen von Lehrveranstaltungen stets abgefragt werden. Die Barrierefreiheit im gesamten sportwissenschaftlichen Studium muss gesichert sein, um Studierenden grundsätzlich die Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen.
- Studienordnungen, Akkreditierungen, Prüfungsordnungen etc. müssen im Hinblick auf Lehrveranstaltungen darauf hin diskutiert werden, inwieweit diese – z. B. bewegungskulturell und erkenntnistheoretisch – in ihrem heimlichen Lehrplan emanzipatorische Vielfalt begrenzen, begünstigen oder aber auch hervorbringen können.

Für die **Lehre** folgt aus den obigen Grundüberlegungen u. a.:

- Im Rahmen von Lehrveranstaltungen müssen Heterogenitätsdimensionen stets in den Blick genommen werden, wenn der Mensch zum Bezugspunkt der theoretischen Reflexion wird. Sog. Normalitätserwartungen von Lehrenden und Studierenden bezogen auf den Kontext ‚Bewegung und Sport‘ sollten in allen Disziplinen und Veranstaltungstypen in einem ausgewiesenen Rahmen daraufhin reflektiert werden, inwiefern ihnen ein diskriminierendes oder stigmatisierendes Potenzial bzw. (soziale, habituelle, körperliche) Vielfalt innewohnt.
- Im Studium soll anhand empirischer Befunde, im Kontext von Praktika etc. (auch) ein Einblick in die subjektive Perspektive von Menschen mit (körperlicher, geistiger, seelischer) Behinderung im Sport ermöglicht werden bzw. ein Einblick in die Perspektive derjenigen, denen aufgrund bestimmter Kategorien (z. B. psychische Erkrankung, hohes Alter, körperliche Konstitution, Migrationshintergrund) eine Teilhabe am öffentlichen Sport erschwert ist.

3.3 *Wissenschaftliche Veranstaltungen und Wissenstransfers*

Die dvs unterstützt als Fachgesellschaft die wissenschaftliche Kommunikation zwischen den verschiedenen sportwissenschaftlichen Disziplinen, Sektionen und Kommissionen und fördert den Expert/innenaustausch untereinander sowie mit außeruniversitären Kooperationspartner/innen zu inklusionsbezogenen Themen. Sie verpflichtet sich gleichsam, ihre Veranstaltungen als auch weitere übergeordnete Aufgaben barriere- und diskriminierungsfrei zu gestalten.

Ein Transferbedarf besteht dabei vor allem in Richtung Schul-, Freizeit- und Leistungssport sowie im Aus- und Fortbildungsbereich aller Sportorganisationen. Hier besteht die Aufgabe der dvs darin, die Bedingungen für eine umfassende Wissenskonstruktion und Bereitstellung von Wissen zu fördern und zu optimieren und an einer Qualitätssicherung hierzu mitzuwirken.

4 Schlussbemerkung

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft sieht sich – wie eingangs erwähnt – mit der rechtsverbindlichen Verankerung der Konvention verpflichtet, entsprechende Grundvoraussetzungen für den Inklusionsprozess in der Gesellschaft mitzugestalten. Mit diesem Positionspapier konturiert sie das Aufgabenfeld und möchte damit gleichsam zum konstruktiv-kritischen Fachdiskurs anregen. Das Positionspapier wird zugleich als Diskussionsgrundlage verstanden und soll im Zuge weiterer Fachdiskurse, Umsetzungsstrategien und gesellschaftlicher Prozesse weiterentwickelt werden.

Literatur

- Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008). *Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.*
- Frühauf, T. (2008). Von der Integration zur Inklusion – ein Überblick. In A. Hinz, I. Körner & U. Niehoff (Hrsg.), *Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen – Perspektiven – Praxis* (S. 11-32). Marburg: Lebenshilfe.
- Hinz, A. (2002). Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 53, 354-361.
- Radtke, S. (2011). Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 16-19, 33-38.
- Tiemann, H., Schulz, S. & Schmidt-Gotz, E. (Hrsg.). (2007). *International, inklusiv und interdisziplinär - Perspektiven einer zeitgemäßen Sportwissenschaft*. Schorndorf: Hofmann.

Autorinnen und Autoren (alphabetisch)

- Prof. Dr. Gudrun Doll-Tepper (FU Berlin)
Prof. Dr. Georg Friedrich (Universität Gießen)
Dr. Maria Dinold (Universität Wien)
Prof. Dr. Bernd Gröben (Universität Bielefeld)
Jun.-Prof. Dr. Christopher Heim (Universität Frankfurt)
Prof. Dr. Ina Hunger (Universität Göttingen)
PD Dr. Reinhild Kemper (Universität Jena)
PD Dr. Michaela Knoll (Karlsruher Institut für Technologie)
PD Dr. Ilka Lüsebrink (PH Freiburg)
Prof. Dr. Heiko Meier (Universität Paderborn)
Dr. Sabine Radtke (Universität Gießen)
Prof. Dr. Volker Scheid (Universität Kassel)
Prof. Dr. Heike Tiemann (PH Ludwigsburg)
Prof. Dr. Johannes Verch (Alice-Salomon-Hochschule Berlin)
Prof. Dr. Manfred Wegner (Universität zu Kiel)
Dr. Matthias Zimlich (Universität Würzburg)